

## Merkblatt

### Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung von Modellprojekten im Rahmen des bundesweiten Modellversuchs „Innovative öffentliche Fahrradverleihsysteme“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

#### **A. Allgemeine Hinweise**

##### **Zuwendung zur Umsetzung des Modellprojektes**

Die Förderung zur Umsetzung des Modellprojektes erfolgt im Wege einer Zuwendung auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans vom 1. Juni 2005 (Förderrichtlinie NRVP).

Das Merkblatt soll einen raschen Überblick über die wichtigsten Merkmale bei der Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung von Modellprojekten im Rahmen des bundesweiten Modellversuchs „Innovative öffentliche Fahrradverleihsysteme“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für eine detaillierte Information wird empfohlen, die einschlägigen Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien heranzuziehen:

- Förderrichtlinie NRVP  
Diese ist online verfügbar im Fahrradportal des Bundes unter [www.nationaler-radverkehrsplan.de/eu-bund-laender/bund/DF9350.pdf](http://www.nationaler-radverkehrsplan.de/eu-bund-laender/bund/DF9350.pdf)
- §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV zur BHO)
- Allgemeine und Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, die Anlage des Bewilligungsbescheides werden (ANBest-P, ANBest-GK bzw. ANBest-P-Kosten und BNBest) je nach Abrechnungsart der Zuwendung auf Ausgaben oder Kostenbasis.  
Die Nebenbestimmungen, das maßgebliche Antragsformular sowie weitere Hinweise zum Antragsverfahren stehen zum download zur Verfügung unter dem Link <http://www.nationaler-radverkehrsplan.de/eu-bund-laender/bund/foerderrichtlinie/>

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Über die Förderung im Einzelfall, die als Projektförderung gewährt wird, wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden.

##### **Ergänzender Hinweis: Zuwendung zur Evaluierung des Modellprojektes**

Das Modellprojekt soll außerdem maßnahmenbegleitend und nach seinem Abschluss evaluiert werden. Dazu wird eine separate Zuwendung nach den Richtlinien des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus (ExWoSt) gewährt, für die ein gesonderter Zuwendungsantrag erforderlich ist. Dieser ist beim zuständigen Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), Referat I 5, einzureichen.

Ansprechpartner: Herr Thomas Wehmeier      Tel.: +49 (0)228 99 401-1235  
Referat I 5      Fax: +49 (0)228 99 401-2315  
Deichmanns Aue 31-37      E-Mail: [thomas.wehmeier@bbr.bund.de](mailto:thomas.wehmeier@bbr.bund.de)  
53179 Bonn      Internet: <http://www.bbsr.bund.de>

Die ExWoSt-Zuwendung wird nur für die forschungsbedingten Kosten (Evaluierung, Untersuchung, Aufbereitung des Projektergebnisses) gewährt. Der Zuwendungsantrag sollte zeitnah zum Antrag auf Gewährung der Zuwendung gemäß Förderrichtlinie NRVP gestellt werden.

## B. Was ist vor und bei Antragstellung zu beachten

- Der Antrag für die Gewährung der Zuwendung für die Umsetzung des Modellprojektes ist **unverzüglich** – spätestens bis zum 24. August 2009 - einzureichen beim:

|  |            |  |
|--|------------|--|
| Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung<br>Referat SW 24<br>Invalidenstraße 44<br>10115 Berlin | <u>und</u> | Umweltbundesamt<br>Fachgebiet I 3.1<br>Postfach 14 06<br>06813 Dessau                              |
| Ansprechpartner/in:<br>Herr MR Guido Zielke, 030/2008-6240<br>Frau RI'in Inga Ahrens, 030/2008-6243            |            | Ansprechpartner/in:<br>Herr Bernhard Specht, 0340/2103-6524<br>Frau Caroline Stöhr, 0340/2103-6516 |

- Zur Vereinfachung der Antragseinreichung wird empfohlen, die Angaben und Ausführungen aus dem Wettbewerbsbeitrag – soweit möglich - zu übernehmen und ggfs. zu ergänzen und zu präzisieren.
- Einzelheiten zum Ausfüllen des Antrages können sie den „Hinweisen zur Antragstellung, Teil B (Ausfüllen des Antrages)“ entnehmen

## C. Maßnahmenbeginn und -ende

- Das Projekt soll eine Laufzeit von 36 Monaten nicht überschreiten. Frühester Projektbeginn kann der 01.10.2009 sein. Voraussetzung ist die fristgerechte Einreichung des vollständigen, prüffähigen Antrages. Im Projektverlauf sind nur die Ausgaben / Kosten anrechenbar, die innerhalb der bewilligten Laufzeit anfallen.
- Besonderheit für die Förderung des Pedelec-Vorhabens  
Laufzeitende spätestens 31.12.2011  
(gemäß Bewirtschaftungsrundschreiben des BMF vom 23. Februar 2009):  
Die Maßnahme wird mit Mitteln des Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfond“ (ITF) gemäß des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfond“ (ITFG) – ein wesentliches Element des Konjunkturpaketes II der Bundesregierung - gefördert. Maßnahmen nach dem ITFG sind grundsätzlich nur dann förderfähig, wenn sie spätestens bis zum 31. Dezember 2010 begonnen werden und bis zum 31. Dezember 2011 abgerechnet werden können. Nach dem 31. Dezember 2011 dürfen Mittel des Sondervermögens nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel verfallen.

## D. Ausfüllen des Antrages, förderfähige Ausgaben/Kosten

Siehe hierzu die „Hinweise zur Antragstellung für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis und Kostenbasis“, die ebenfalls unter dem Link <http://www.nationaler-radverkehrsplan.de/eu-bund-laender/bund/foerderrichtlinie/> abrufbar sind.

**E. Geplante Verbundprojekte (gemeinsames Vorhaben mit Dritten als Partner, soweit nicht Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis)**

Bei einem geplanten Verbundprojekt (gemeinsames Vorhaben mit Dritten als Partner, soweit nicht Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis) ist die Zusammenarbeit durch eine **Kooperationsvereinbarung** festzulegen, die Regelungen zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Verbundpartnern nach bestimmten Grundsätzen enthalten soll. Die Verbundpartner haben höherrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht, originär zu beachten. Eine Kooperationsvereinbarung ist dem BMVBS oder dem von ihm beauftragten Projektträger nur auf ausdrücklichen Wunsch vorzulegen. Geförderte Kooperationspartner werden aber durch den Zuwendungsbescheid zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung verpflichtet. Vor der Förderentscheidung muss bereits eine grundsätzliche Übereinkunft der Verbundpartner durch mindestens folgende Informationen über das Verbundprojekt insgesamt nachgewiesen werden:

- Kooperationspartner,
- Ausgaben/Kosten und beantragtes Fördervolumen,
- Laufzeit,
- Arbeitsplan,
- Verwertungsplan und bestehende Schutzrechte,
- Projektleitung (Koordinierung).

Einzelheiten sind dem „Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“ zu entnehmen, das ebenfalls unter dem Link <http://www.nationaler-radverkehrsplan.de/eu-bund-laender/bund/foerderrichtlinie/> abrufbar ist.